

Neue Präventionsbewegung und Probleme der Privatisierung

■ Michael Walter

Die Zielvorstellung einer umfassenden Kriminalprävention hat zu einer nahezu grenzenlosen und unüberschaubaren »Präventionslandschaft« geführt. Hinter der allseits propagierten »Kriminalitätsbekämpfung« stehen verschiedenartige Interessen, die von dem Bemühen um die Wählergunst – oder der Sorge um den Verlust derselben – bis hin zu satten wirtschaftlichen Gewinnen reichen. Einem von Sparzwängen in die Enge getriebenen Staat werden Privatisierungen der Verbrechenskontrolle empfohlen bis aufgedrängt. Zugleich müht sich eine neue öffentlich-rechtliche Sicherheitsphilosophie, den Rückzug des (Sozial-)Staates zu legitimieren, indem sie die Selbst- und Eigenverantwortung der Bürger betont. Für den Staat wird nur noch eine Gewährleistungsverantwortung für die »innere Sicherheit« angenommen, die dann in weitem Umfang von privaten Agenturen und Firmen real umgesetzt werden soll. Michael Walter weist auf die Gefahren einer kurzschlüssig an tagespolitischer Pragmatik orientierten Sicherheitsphilosophie hin und plädiert für eine umfassende öffentliche Diskussion über die teils problematischen Folgen der privatisierten Präventionsarbeit.

Merkmale der neuen Präventionsbewegung

Bisher haben wir gelernt, Gedanken der Kriminalprävention mit dem System der Strafverfolgung in Verbindung zu bringen. Uns ist die Strafzweckdiskussion geläufig, der zufolge die relativen Theorien – entgegen den absoluten – einen präventiven Zweck verfolgen.¹ Während Kant eine kriminalpräventive Zwecksetzung bekanntlich ablehnte und »nur« jedem das Vergelten wollte, was seine Taten wert waren, betonten Feuerbach zu Beginn des 19. Jahrhunderts die General- und von Liszt zum Ausgang des 19. Jahrhunderts die Spezialprävention.² Feuerbach baute mit seiner Theorie des psychologischen Zwangs auf die Wirkungen der Strafgesetze und ihrer Strafandrohungen, von Liszt hob auf die Folgen spezialpräventiver Interventionen ab. Blickt man auf die kriminalpolitische Entwicklung des 20. Jahrhunderts, kann man sie als einen Siegeszug der von Lisztschen Ideen bezeichnen.

Doch mit zunehmender empirischer Sanktionenforschung zeigte sich, wie begrenzt die Wirkungen sind, die durch derartige spezialpräventive Eingriffe erzielt werden können. In einem breiten Mittelfeld dürften im Hinblick auf den Rückfall die Sanktionen weitgehend austauschbar sein.³ Außerdem sind die Richter, Staatsanwälte und Haftplätze nicht beliebig vermehrbar. Zugleich hat die Wiederbelebung rechtsstaat-

licher Maßstäbe nach dem Zweiten Weltkrieg verdeutlicht, dass man das Recht nur in Maßen instrumentalisieren kann. Nicht alles präventiv Wünschenswerte ist auch rechtlich zulässig. Insbesondere gelten die Unschuldsvermutung (Art. 6 Abs. 2 MRK) und die verfassungsrechtlichen Grundrechte jedes Beschuldigten (Art. 101–104 GG) sowie im Maßregelrecht der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (von § 62 StGB ausdrücklich hervorgehoben).

Den Forderungen einer ständigen Verschärfung und Ausuferung des Strafrechts sind deswegen gerade rechtsstaatlich orientierte Strafrechtler und empirisch orientierte Kriminologen gemeinsam – und zu Recht – kriminalpolitisch entgegengetreten.⁴ Doch welche Möglichkeiten eröffnen sich dann? Sehr leicht entsteht ein sozialpsychologisch heikles Gefühl der Ohnmacht und des Ausgeliefertseins. Verstärkt durch Medienberichte wächst die Kriminalitätsfurcht. Just hier setzt die neue – oder besser: neuere – Präventionsbewegung an. Sie erweitert das Gesichtsfeld erheblich: Sie wendet sich nicht lediglich gegen das Verbrechen, sondern auch gegen die Angst vor dem Verbrechen. Sie richtet das Augenmerk auf die Lebensbedingungen in einer Gemeinde, vor allem auf die konkreten Tatgelegenheiten (und deren Vermeidung). So entsteht eine »gesamtsocietale Querschnittsaufgabe«, für alle Bürger.⁵ Sie sollen die Nachbarschaft mit überwachen, sich präventiv engagieren und

Lösungsvorschläge erarbeiten, wie man der Kriminalität noch besser Herr werden könne.

Problematik des neuen Ansatzes

Das Feld, das sich eröffnet, ist nahezu grenzenlos. Denn berücksichtigt man auch die primäre und sekundäre Prävention, allen voran die Erziehung der Kinder und die gezielten Behandlungsprogramme bei besonderen Schwierigkeiten, etwa im Drogenbereich, ist das gesamte Bildungswesen eingeschlossen. Und da, wie schon erwähnt, die regionalen Lebensbedingungen – von der Bebauung über die Straßenbeleuchtung und die Beaufsichtigung der öffentlichen Sphären bis hin zur Ansiedlung von Gewerben und Dienstleistern aller Art – gleichfalls hinzuzurechnen sind, bleibt fast kein Flecken, der nicht auch unter kriminalpräventiven Aspekten betrachtet werden könnte. Diese Unendlichkeit birgt Probleme. In der Kombination mit der »Jedermannszuständigkeit«, die allen möglichen laienhaften Volksmeinungen Gehör verschafft, führt sie zu einer insgesamt unübersichtlichen Vielfalt von Aktivitäten. Aus den USA etwa sind bereits Auswüchse im Kampf gegen Sexualdelinquenten bekannt geworden,⁶ denen man ein warnendes Hinweisschild am Haus oder Fahrzeug angebracht und die man gleichsam friedlos gemacht hat. Wenn sie schließlich den Ausweg im Suizid

suchen, war die Kampagne letztlich noch spezialpräventiv erfolgreich.

Auch soweit die Gefahr von menschenunwürdigen Erniedrigungen gebannt wird, erscheint der neue Ansatz als zu weit und konturenlos. Zwar nehmen die Sozialisationsbedingungen und -prozesse ohne Frage eine zentrale Stellung im gesellschaftlichen Leben ein. Sie sind jedoch viel zu elementar, um von dem spezifischen Gedanken der Kriminalitätsverhütung beherrscht zu werden. Die Prävention spielt überall eine Rolle, drückt aber längst nicht allen Lebensbereichen ihren Stempel auf. Wo das dennoch geschieht, finden nicht akzeptable Verengungen statt. So kann beispielsweise der kommunale Sparvorschlag nicht überzeugen, die Gelder für Maßnahmen der Jugendfreizeitförderung zu streichen, um dann anschließend – der Not gehorchend – ein neues ähnliches Vorhaben unter der Überschrift der Kriminalprävention – nunmehr vielleicht aus Landesmitteln finanziert – zu eröffnen. Bedeutung und Wert des Jugendsports lassen sich sinnvollerweise nicht auf die Kriminalitätsverhinderung reduzieren.

Mit der Überdehnung des Ansatzes korrespondiert eine zu starke Einengung. Der Kanalisierung der Lebensvielfalt mit dem Ziel, Kriminalität zu vermeiden, stehen Wünsche der präventiv engagierten Bürger gegenüber, die eigentlich mehr wollen als lediglich (kommunale) Kriminalprävention. Im Gespräch mit ihnen ergibt sich etwa, dass ihnen ein neues, menschlicheres Miteinander als Ideal vorschwebt. Das kommt auch in Slogans zum Ausdruck, die im Gewande der Kriminalprävention verbreitet werden. Sie appellieren häufig an die Solidarität mit Schwächeren und mit Angehörigen ethnischer Minderheiten (Beispiel: Einmischen statt Wegsehen)⁷. Vielfach streben kommunale Projekte an, eine neue Sozialmoral herbeizuführen. Für ein derartiges Anliegen, das Terrains betrifft, die von den Kirchen kaum mehr besetzt werden (können), bietet jedoch der abwehrende Kampf gegen bestimmte Delikte, hauptsächlich der Straßenkriminalität, keine hinreichend tragfähige Basis. Das Grundproblem, dass der Präventionsgedanke einerseits uferlos, andererseits wieder zu schmal erscheint, die sozialen Anliegen der Menschen zu erfassen, führt zu einer paradoxen Lage: Je mehr wir von den kriminalpräventiven Notwendigkeiten in unserer Gesellschaft sprechen, desto breiter wird das gedankliche Bezugsfeld und desto eher und mehr entfernen wir uns von der spezifischen Thematik.

Bedürfnis nach Ordnung

Gegenwärtig redet alle Welt von Kriminalprävention, insbesondere von kommunaler Kriminalprävention,⁸ ohne dass deren Stellung im Gesamtsystem sozialer Kontrolle auch nur ansatzweise geregelt wäre. Hier sei lediglich verdeutlicht, dass schon unklar ist, welche Bedingungen ein entsprechendes präventives Vorhaben rechtfertigen. Oder dürfen alle frei »drauflos

prävenieren«? Man braucht doch wohl ein legitimes Bedürfnis oder eine »Lücke«, die dann durch ein präventives Projekt geschlossen werden soll.

Aus dem reichhaltigen Arsenal gängiger Begründungen seien nur einige genannt: Es wird immer wieder, vor allem von Politikern, auf die Unsicherheitsgefühle der Bürger verwiesen. Wären derartige schwankenden Stimmungslagen maßgeblich, hinge die Berechtigung kriminalpräventiver Vorhaben weitgehend von den jeweiligen Hiobsbotschaften der Sensationsmedien ab. Der präventive Bedarf ließe sich weitgehend steuern – oder (böser ausgedrückt): manipulieren. Eine eher objektive Variante des Arguments verweist auf die – regelmäßig polizeilichen – Kriminalitätszahlen. Ins Extrem gedacht hätten wir solange nicht genügend Prävention, wie überhaupt noch Straftaten registriert werden. Auf diese Weise gäbe es keinerlei Bremsen mehr.

In der Dauersparphase, die wir derzeit durchleben, ist des weiteren eine ökonomische Variante naheliegend. Sie setzt auf das billigste Angebot für Ruhe und Ordnung und das Erfordernis eines entsprechenden Wettkampfs der Systeme. Dabei steht sogleich das Klischee »weniger Kosten = Privatisierung« bereit. Allerdings wird schon bei oberflächlicher Sicht deutlich, dass wirksam im Grunde nur noch an den Personalkosten gespart werden kann. Man kann weniger Personal einsetzen und mit mehr Technik arbeiten, und man kann schlichteres oder schlechter bezahltes Personal einsetzen – oft das »Erfolgsgeheimnis« privater Sicherheitsfirmen. Noch billiger sind freilich ehrenamtliche Kräfte, ohne die ja bereits jetzt unser gesamtes Kriminalrechtssystem kollabierte.

Aus der Perspektive der gesamtgesellschaftlichen Querschnittsaufgabe lässt sich ebenfalls fragen, inwieweit sich eine Legitimation für neue Präventionsprojekte aus der Existenz und dem Entfaltungswillen neuer Präventionsinteressen ableiten lässt. Zu denken ist vor allem an bestimmte Vereine und Firmen, die gern ihre Einflussphäre erweitern und stärker als bislang »mitspielen« möchten.

Die Lage scheint in mancher Hinsicht vergleichbar mit den Sanktionen-Angeboten, die im Jugendrecht im Rahmen einer »Reform von unten« entwickelt und der Justiz angetragen worden sind, insbesondere Organisation von Arbeitsaufträgen und Mediationsverfahren (Täter-Opfer-Ausgleich).⁹ Im Jugendrecht bestand und besteht indessen ein rechtliches Konzept mit relativ klaren Rangordnungsnormen (§§ 45 und 5 JGG). Auch die sonderbarsten Sanktionen müssen als Weisungen oder erzieherische Maßnahmen einzuordnen sein und unterliegen strikten rechtsstaatlichen Grundsätzen. Demgegenüber ist die Frage, welche Felder von welchen Präventionsvorhaben wie besetzt werden sollten und könnten, weitgehend offen – und harrt einer Antwort. Präventionsprojekte scheinen nicht selten Selbsthilfegruppen zu ähneln, die nicht zuletzt eigenen Tätigkeits-, Darstellungs-, Anerkennungs- und Förderungsbedürfnissen entgegenkommen. Derartige Eigeninteressen sind zwar nicht per se schädlich, unterstrei-

chen aber die Notwendigkeit, zu allgemeinen und von der Sache her überzeugenden Einsatz- und Auswahlkriterien vorzustoßen.¹⁰

Selbstkonstitution der »Präventionslandschaft«

Bei allen derzeitigen Orientierungslücken und -mängeln strukturiert sich das Präventionsgeschehen de facto selbst. Ein rechtsfreier oder rechts»armer« Raum führt ja zu keinem Stillstand der Entwicklung. Vielmehr suchen die einzelnen Präventionsanbieter ihren Standort und sind bemüht, sich so zu positionieren, wie es ihrer Interessenlage am meisten entspricht. Die entscheidenden Punkte für die künftige Entwicklung sind folgende:

- Wer oder welcher »Agent« wird wie tätig, ist für welche Aufgaben zuständig?
- Wie verteilen sich die Aufgaben auf der Achse: öffentlich – privat?

Im Folgenden sollen nicht die facettenreichen Unterscheidungen innerhalb des »Privaten« aufgegriffen oder vertieft werden; der Beitrag konzentriert sich demgegenüber auf die privaten Sicherheitsfirmen, das auf Gewinnerzielung ausgerichtete Sicherheitsgewerbe. Es geht also darum, welche Rolle speziell die Sicherheitsdienstleister im Konzept der Kriminalprävention spielen.¹¹

Realitäten und Tendenzen des Sicherheitsgewerbes

Die Sicherheitsdienste ante portas

Nach dem Selbstverständnis des Sicherheitsgewerbes hat sich dieses »vom Nachtwächter zum Allround-Sicherheitsdienstleister« entwickelt.¹² Große transnational tätige Unternehmen sind auf den Plan getreten. Sie nehmen der Polizei Arbeit ab, dringen in öffentliche Räume vor, aus denen sich dann die Polizei korrespondierend zurückzieht. Ein klassisches Beispiel bilden die modernen überdachten Einkaufszentren mit ihren Geschäftspassagen. In ihnen wachen private Firmen in Wahrnehmung des von den Eigentümern übertragenen Hausrechts. Staatliche Polizei trifft man in diesen öffentlichen Bereichen oft praktisch nicht mehr an. Zugleich haben sich die Zahlenverhältnisse zwischen staatlicher Polizei und privaten Bediensteten erheblich verschoben. Nicht nur in den USA, sondern etwa auch bereits in Schweden konnten die Mitarbeiter der Sicherheitsfirmen die Anzahl der staatlichen Polizisten überflügeln.¹³

Die Wünsche der Firmen gehen – wohl nicht nur in Deutschland – über das bislang Erreichte hinaus. Hierzulande artikuliert man die Bereitschaft, neue Aufgaben zu übernehmen, in deutlicher Form. Auch im Bereich der kommunalen Prävention soll der Einfluss wachsen. Gefordert wird u.a. mehr Mitbestimmung in den gemeindlichen Präventionsgremien.¹⁴ In den einschlägigen

gen Veröffentlichungen finden sich ganze Listen von Aufgaben, die, falls sich der Staat auf Kernaufgaben beschränke, übernommen werden könnten.¹⁵ Dazu gehören etwa der Objektschutz nach Einbrüchen; der Schutz öffentlicher Gebäude; die Einziehung von Kfz-Kennzeichen und Führerscheinen; die Nachermittlung für Bußgeldbehörden; die Bereitstellung von Überwachungstechnik, die Unfallaufnahme; die Durchführung der Abschiebung von Asylbewerbern sowie der Transport von Gefangenen u.s.f.

In Befragungen äußern sich öffentliche Bedienstete, vor allem Polizisten, zwar zumeist noch recht skeptisch bis negativ zu den Beiträgen der Sicherheitsunternehmen.¹⁶ Aber demnächst werden vermehrt nicht unattraktive Nebenjobs winken, die dann zugleich das persönliche Urteil einfärben dürften. Insbesondere ergeben sich Anreize für rüstige Pensionäre der staatlichen Behörden, die nach der Beendigung ihrer Karriere das dort erworbene Know-how und ihre Binnenkenntnisse den privaten Firmen entgeltlich zur Verfügung stellen können.

Wirksamkeit der Privatisierungsphilosophie trotz defizitären empirischen Wissens

Für die augenblickliche Lage ist ein Defizit an empirischem Wissen kennzeichnend, denn wir kennen kaum die tatsächlichen Konsequenzen der »präventiven Landschaft« für die Gesellschaft und die Verbrechenskontrolle. Wir wissen auch nicht, welche faktische Rolle das private Sicherheitsgewerbe derzeit spielt. Diesem Manko steht allerdings eine Philosophie gegenüber, die dem privaten Sektor durch die Beschränkung des Staates auf Kernaufgaben einen breiten Raum einräumen möchte. Dabei findet diese Philosophie beachtliche Unterstützung sowohl seitens der neueren Präventionsbewegung als auch der neueren Kriminologie.

Das Sicherheitsgewerbe im Kontext kriminalpolitischer Strömungen

1. »Innere Sicherheit« als Ideal

Die neue Präventionsbewegung liefert, wie schon hervorzuheben war, ein expansives Konzept. Die frühere Sorge um »net-widening-Effekte«¹⁷ ist längst vergessen. Neue präventive Aktivitäten, insbesondere auf kommunaler Ebene, und neue Agenten – zu denen auch und gerade die Sicherheitsfirmen gehören – stehen bereit. Technoprävention in Gestalt von Videoüberwachung, Objektschutz und Transportschutz werden organisiert. Die Gemeinden beobachten einen faktischen Rückzug des Staates. Das Vakuum füllen regelmäßig private Sicherheitsanbieter, oft in Kooperation mit der Polizei (public-private-partnership).¹⁸ Faktisch ist die Polizei dann noch wenig spürbar, wollte sie sich doch Erleichterung verschaffen oder bestimmter Lasten gänzlich entledigen.¹⁹

Erstrebt wird Sicherheit, »innere Sicherheit«, die es auf Erden leider nicht geben kann. Denn sicher ist bekanntlich allein der Tod. Die früher verwendeten Begriffe der Kriminalitätskontrolle oder der sozialen Kontrolle sind von einem allumfassenden Sicherheitsdenken beiseite gedrängt worden.²⁰ Die Redeweise von der Sicherheit trägt sowohl euphorische als auch illusionäre Züge, wenn etwa die »sichere Stadt« vorgezeichnet wird.²¹ Wir sprechen besonders gern von dem, was gerade nicht zu haben ist, eben Sicherheit. Da sie objektiv nicht bestehen kann, hebt man zunehmend auf das Sicherheitsgefühl ab,²² denn das vermag offenbar hervorgerufen zu werden.

Der neue Präventionsidealismus übersieht ferner eine Schwierigkeit. Die Gesellschaft, um deren Sicherheit es gehen soll, ist nämlich zugleich die Gesellschaft, aus der die Kriminalität kommt. Letztere ist vor allem in weiten Bereichen eine Massenerscheinung. Steuerhinterziehungen, Betrügereien gegenüber Versicherungen – von der Hausratsversicherung bis hin zu den Krankenkassen –, überhöhte Autoreparaturrechnungen, Diebstahl und Unterschlagung am Arbeitsplatz u.s.w. sind an der Tagesordnung oder – wie die Kriminologen sagen – ubiquitär.²³ Mit der Erfüllung der gesellschaftlichen Querschnittsaufgabe kämpft die Gesellschaft also gleichsam gegen sich selbst. Den »Feind« nur »draußen« orten zu wollen, wäre eine weitere Illusion oder Selbsttäuschung. Die Reihen lassen sich erst dadurch wieder fester schließen, dass man gegen die Straßensicherheit gewalttätiger junger Männer vorgeht, ihre Delikte als »Ersatz« für die gesamte Kriminalität nimmt. Dadurch freilich wird ein weiterer Irrglaube genährt, nämlich der, dass die Gewaltkriminalität nicht – wie nach der Polizeilichen Kriminalstatistik – ca. 3% ausmache, sondern etwa 50% oder mehr, dass sie der Gesamtkriminalität ihr Gepräge verleihe. Dabei bleiben die enormen volkswirtschaftlichen Schäden der Wirtschaftskriminalität ebenso unbeachtet wie das breite Terrain der Umweltkriminalität.

2. Die neue Sicherheitsphilosophie

In der Phase des staatlichen Rückzugs und des Vordringens privater Sicherheitsanbieter hat sich eine neue Sicherheitsphilosophie herausgebildet.²⁴ Sie stützt sich einerseits auf den allgemeinen Subsidiaritätsgrundsatz, nach dem der Staat erst und soweit eingreifen soll, wie die Bürger dazu nicht mehr in der Lage sind. Abgerundet wird die privatisierungsfreundliche Richtung von europarechtlichen Überlegungen (zu den wirtschaftlichen Freiheiten).²⁵ Die Lehre geht zunächst von einem traditionellen Ansatz aus: Es sei eine Kernaufgabe des Staates, den Schutz vor Kriminalität, die innere Sicherheit, zu besorgen, die Bürger hätten ein entsprechendes (Grund-) Recht. Um diese Pflicht zu erfüllen, gebühre dem Staat das Gewaltmonopol, während den Bürgern lediglich Notrechte zustünden. Dieser Ansatz erfährt sodann jedoch erhebliche Einschränkungen: Dem Staat komme lediglich die Gesamtver-

antwortung zu. Er müsse die Sicherheit nur gewährleisten. Es gebe auch insoweit keinen Abschluss Privater. Umgekehrt wird die Mit-, oder Eigenverantwortung der Bürger unterstrichen. Sie müssten ihren Schutz indessen nicht selbst in persona wahrnehmen. Da sie das häufig überfordere, bestünde die Möglichkeit, Sicherheitsdienstleister heranzuziehen. Die staatliche Subsidiarität gehe Hand in Hand mit der Notwendigkeit, den Staat finanziell zu entlasten.

3. Zwei zusammenfassende Lehren: neue Sicherheitsphilosophie und neue kriminalpräventive Bewegung

Schnell zeigt sich die Nähe dieser Lehre zu dem neuen Präventionsansatz, wenn dort die Kriminalprävention als eine alle gesellschaftlichen Kräfte betreffende Querschnittsaufgabe angesehen wird. Der Gedanke der Eigenverantwortung erscheint als geradezu »natürliches« Eingangstor der Sicherheitsfirmen, weil die wenigsten Bürger ihren Schutz eigenhändig bewirken können. Sie sind auf dahingehende Serviceleistungen angewiesen. Eine Folge dessen werden immer unterschiedlichere Risiken und Gefahrenlagen sein, je nach finanzieller Leistungskraft. Derweil werden die Sicherheitsfirmen immer unentbehrlicher, die staatliche Aufsicht zusehends schwächer. Derweil treten die privaten Dienstleister immer mehr als »Polizisten« auf, sie legen sich polizeiliche Uniformen zu und können von vielen Bürgern von staatlichen Polizeien nicht mehr unterschieden werden. Im Ergebnis findet eine Art Polizeien-Austausch statt, ohne dass das gesellschaftlich bemerkt, thematisiert oder diskutiert wird. Die faktische Privatisierung ganzer Büro- oder Einkaufskomplexe erscheint nicht als ins Grundsätzliche gehender Verlust öffentlicher Aufsicht, sondern als eine Variante moderner Deregulierung. Dabei ermöglicht der Umstieg von öffentlich rechtlichen Eingriffsnormen zu zivilrechtlichen Befugnissen – allen voran das Hausrecht – soziale Ausschlüsse schon am Zugang zum Areal, für die das Polizeirecht nichts hergäbe. Zwar wird offiziell regelmäßig eine »duale Sicherheitsverantwortung von Bürgern und Staat« propagiert.²⁶ Doch besteht in der Alltagspraxis meist ein klares Übergewicht der Firmen.

4. Verbindungslinien der Sicherheitsphilosophie zur Kriminologie

Verbindungslinien lassen sich ebenfalls zur Kriminologie ausmachen. Kriminologen haben vor allem in der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg eine gegenüber dem Staat und staatlichen Machtansprüchen kritische Haltung eingenommen.²⁷ Betont wurden die Missbrauchsfahren der staatlichen Interventionsrechte. Denn in der Geschichte war der Weg von einer starken Polizei im Staat zum Polizeistaat nicht weit.²⁸ Insoweit erscheint der Wunsch nach einem sich zurückhaltenden Staat, der erst eingreift, wenn er von der Sache her tatsächlich gebraucht wird, für Kriminologen weithin verständlich und sympathisch.

Das ist aber nur die eine Seite. Denn andererseits brauchen nichtstaatliche oder pseudostaatliche Polizeien oder Organisationen, zu denen die privaten Sicherheitsfirmen zumindest phänomenologisch zu zählen wären, keineswegs weniger furchterregend zu sein.

Ein weiterer zentraler Aspekt, in dem sich beide Bereiche gedanklich treffen, ist der Tatansatz. Die neuere Kriminologie hat einen deutlichen Schwenk hin zu einer Tatkriminologie hin vollzogen.²⁹ Das war nötig, weil die vielfach zu beobachtende Normalität der Handelnden – etwa bei der Eigentums-, Vermögens-, Wirtschafts-, Umwelt- oder Verkehrskriminalität – die Suche nach persönlichen Defekten als weitgehend leerlaufend erscheinen ließ. Die neuere ökonomische Handlungstheorie stellt auf Kosten/Nutzen-Kalküle ab.³⁰ Kriminalität vermehrt sich, falls die Tatanreize hoch und die Risiken einer Strafverfolgung gering sind. Und just darauf basieren auch viele präventive Schutzprogramme: Sie versuchen, die Tatgelegenheiten zu verringern und zu verschlechtern sowie das Risiko der Tatbegehung zu erhöhen. Der Objekt- oder der Personenschutz wollen tatgeneigte Personen abschrecken, ihnen die geringen Chancen deliktischen Handelns vor Augen führen, ganz im Sinne des einer Kriminologie der Tat.

5. Gutes oder ungutes Zusammenspiel der neuen Ideen?

Unsere Überlegungen haben deutlich gemacht, dass die Tätigkeit des privaten Sicherheitsgewerbes erhebliche gedankliche Unterstützung erfahren hat, und zwar aus recht unterschiedlichen Quellen. Eine dem Gewerbe besonders zugewandte Philosophie weist beachtliche Ähnlichkeiten mit der neuen Präventionsbewegung und zugleich mit neueren kriminologischen Richtungen auf.

Hieraus könnte man eine Empfehlung im Sinne einer zusätzlichen Forcierung des Geschehens herleiten. Eine kritische Position fragt jedoch eher danach, ob und gegebenenfalls welche Gefahren sich aus einer sich solchermaßen »zusammenbrauenden« Entwicklung ergeben.³¹ Die Wirkungen werden voraussichtlich komplex sein. Dennoch halte ich es für geboten, darauf zu verweisen, dass das Fortschreiten der Kriminalpolitik keinen Fortschritt in der Qualität bedeuten muss. Die Bedenken sind verschiedentlich bereits angeklungen, sollen lediglich in einigen Punkten zusammengefasst werden.

Eine zunehmende Privatisierung der polizeilichen Kontrolle wird zu deren Vorverlagerung in »Zonen des Normalen« führen. Da den Sicherheitsdiensten lediglich die Jedermannsrechte der Auftraggeber zustehen, werden die gewöhnlichen aus dem Eigentum abgeleiteten Positionen genutzt. Das begünstigt ein frühzeitiges Eingreifen, bei dem beispielsweise unliebsame Personen durch die Ausübung des Hausrechts sogleich von ganzen Zonen ferngehalten werden.³² Denn zu einem späteren Zeitpunkt könnten die Zugriffsbefugnisse fehlen, oder man wäre auf die hoheitliche Mitwirkung der Polizei angewiesen. Der

NACHRUF

Zuhören. Mitfühlen. Aufschreiben.

Zum Tod des Gerichtsreporters Gerhard Mauz

Helmut Ortner

Am 14. August ist Gerhard Mauz bei Hamburg gestorben. Er hat großartige Reportagen geschrieben. Reportagen mit Wirklichkeit. Mit Menschlichkeit.

Eine Reportage, sagt der *Spiegel*-Reporter Ulrich Fichtner, verfolgt die Menschen, deren Schicksale und Tragödien. Sie folgt ihnen bis an deren Grenzen und manchmal darüber hinaus. Wenn sie gelingt, rührt sie an den tieferen Schichten der Wirklichkeit. Sie macht die glatte Oberfläche der Bilder rau. Sie erzählt, was war, wie es sich zugetragen hat, was geschehen ist. Sie bricht die vordergründige Wahrheit der Nachrichten. Sie zeigt Grautöne, wo nur schwarz-weiß gemalt wird.

Eine Gerichtsreportage kann noch tiefer gehen: Sie kann helfen zu begreifen, zu verstehen, vielleicht sogar zu vergeben. Sie ist ein journalistisches Produkt des Zuhörens, Mitführens, Aufschreibens.

»Guter Journalismus ist stets der Versuch, das, was die Menschen lesen wollen als Brücke zu dem zu benutzen, was sie auch lesen sollten.« So lautete die Maxime des Gerichtsreporters Gerhard Mauz. Er hat Hunderte von Prozesse beobachtet und darüber geschrieben. Über Serienmörder und Alltagsdiebe, über alle großen Prozesse der Republik, RAF, Contergan, Memmingen, Mitte der 90er auch über den O.-J. Simpson-Prozess in den USA. Er verstand es, Leser jenseits des Boulevards mitzunehmen.

Mauz sagte nicht, so und nicht anders hat es sich zugetragen. Er sagte: So stellt es sich mir dar. So habe ich es verstanden. Es sah Opfer und Täter und die, die zufällig oder gewollt Zuschauer von Verbrechen sind. Die hinsehen, zusehen oder wegsehen.

Gerhard Mauz wurde am 29. November 1925 in Tübingen geboren. Er studierte Psychologie, Psychopathologie und Philosophie und erwarb dabei die Grundkenntnisse für seine sensiblen und psychologischen Analysen, die später zu seinem Markenzeichen werden sollten. Seine journalistische Karriere begann beim Rundfunk, danach wechselte er als Redakteur zur *Welt*, ehe er im Mai 1964 beim *Spiegel* als Reporter eine Anstellung bekam. In der Tradition des legendären Berliner Gerichtsreporters »Sling« berichtete

er fortan aus deutschen Gerichtssälen und avancierte rasch zum ebenso geachteten wie gefürchteten Chronisten der bundesdeutschen Strafjustiz. Unzählige Reportagen und einige Bücher (*»Die Justiz vor Gericht«*)

hat er in den zurückliegenden fünfundzwanzig Jahren verfasst. Vieler seiner Texte werden heute in Journalistenschulen und in juristischen Seminaren als Lehrmittel eingesetzt.

Als Mauz 1990 in den Ruhestand ging, nannte *Spiegel*-Herausgeber Rudolf Augstein seinen Reporter »einen Glücksfall« für das Blatt. Aufhören zu schreiben kam ihm nicht in den Sinn. In den letzten Jahren arbeitete er als Autor für den *Spiegel*, als Kolumnist für den Berliner *Tagesspiegel* sowie *Spiegel Online*.

Sein journalistisches Credo benannte er noch einmal in einer seiner letzten Kolumnen: »Die Vorschrift sichert vor allem den, der sie macht. Darum gibt es nichts, was nicht eine Vorschrift regelt. Passiert etwas, so hat nie die Vorschrift, sondern immer der ihr Unterworfenen versagt: Er hätte sich nur an die Vorschrift halten müssen, dann wäre nichts passiert.

Es irritiert dabei nicht, dass man der Vorschrift auch zu sehr gehorchen kann. Dass also hinsichtlich jeder Vorschrift der rechte Gehorsam in einem maßvollen Ungehorsam zu bestehen hat. Gelegentlich üben die Unterworfenen totalen Gehorsam. Das hat dann unverzüglich den Stillstand der Abläufe zur Folge, auf die sich die Vorschrift bezieht. Darum wird dann auch der totale Gehorsam als Ungehorsam empfunden: als »Dienst nach Vorschrift«, als »Bummelstreik«.

Die Strafjustiz denkt nicht daran, die Vorschriften als Druckwerke der Absicherung von oben nach unten zu entlarven, als lückenlose Abwälzung des Risikos. Sie erkennt am »menschliches Versagen«, wo in Wahrheit am Menschen versagt wurde.« (im *Spiegel Online*, »Alles, was Recht ist« vom 08.07.2002)

Helmut Ortner war Mitbegründer und langjähriger Chefredakteur der Neuen Kriminalpolitik. Er arbeitet als freier Autor in Frankfurt am Main



Mangel an konkreter Befugnis lässt sich ferner durch eine beeindruckende Waffenschau kompensieren. So treten die »Sheriffs« teilweise in einer Weise auf, die die Insignien der Macht – am Gürtel einzeln aufgereiht – besonders betont. Ein eher entmilitarisierter Stil der staatlichen Polizei kontrastiert zu einer einschüchternden Politik. Soweit von Selbstschutzrechten (vor allem: Notwehr) Gebrauch gemacht wird, also ein besonders sensibler Bereich in Frage steht, bleiben Aufsichts- und Kontrollmöglichkeiten faktisch weitgehend ausgeschlossen. In vielerlei Hinsicht dürften die Problemverständnisse und Handlungsmuster zwischen Polizei und Sicherheitsdiensten gar nicht so sehr differieren. Die Angestellten der Firmen werden die staatliche Polizei vielfach als ihr Vorbild oder Ideal ansehen, das sie insbesondere von ihrer sozialen Stellung und Reputation her erreichen möchten. Insofern sind kriminalpolitische Vorteile nicht wahrscheinlich. Denn wieso soll eine schlechter ausgebildete und schlechter bezahlte Firma mit geringeren rechtlichen Befugnissen und geringer öffentlicher Kontrolle besser für die »innere Sicherheit« sorgen können? Sie wird sich eher an den Interessen ihres Auftraggebers und »Geldgebers« ausrichten, mithin das Gemeinwohl eher zurücktreten lassen zugunsten der spezifischen Wünsche und Vorstellungen einflussreicher und vermöglicher Bürger oder Wirtschaftsbetriebe. Ist das ein Fortschritt?

Die Einrichtung eines neuen Marktes der »inneren Sicherheit«, auf dem private Angebote und Nachfrage gehandelt werden, wird schließlich zu einer Ausweitung und zu Konjunkturbelebungen führen.³³ Die betreffenden Aktivitäten sind – in gewisser Weise vergleichbar der Waffenindustrie – auf verstärkten Absatz hin ausgerichtet. Das macht eine Belegung der Kriminalitätsfurcht – als dem Motor der Nachfrage – wahrscheinlich.³⁴ Aus diesem Blickwinkel dürfte das Streben nach einem beruhigten Sicherheitsgefühl gleichzeitig einen Abbau just dieses Gefühls bedingen, mithin paradoxe Resultate hervorrufen. Wie nachhaltig entsprechende Interessen gegen gemeinnützige Überlegungen und Konzepte durchgesetzt werden können, zeigt recht eindrucksvoll der Film »Bowling For Columbine«.

Erhöhte Wachsamkeit ist angezeigt. Wir müssen lernen, hinter scheinbar nur veränderten »technischen« Lösungen die strukturellen Veränderungen zu erkennen und sie für den öffentlichen Dialog zu thematisieren. Empirische Untersuchungen haben ergeben, dass die Bürger oft gar nichts von den Wandlungen der praktischen Kriminalpolitik mitbekommen.³⁵ Sie wissen zum Beispiel nicht, aus welchen Räumen sich die Polizei praktisch schon verabschiedet hat. Es gibt mithin erhebliche Informationsdefizite, die künftig auszugleichen sind. Privatisierungen sind nicht per se gut oder schlecht, entscheidend kann nur sein, welche Folgen sich aus ihnen ergeben werden. An ihren Früchten sollt ihr sie erkennen!

Prof. Dr. Michael Walther lehrt Strafrecht und Kriminologie an der Universität Köln und ist Leiter der Kriminologischen Forschungsstelle

Anmerkungen:

- 1 S. etwa G. Jakobs: Strafrecht, Allgemeiner Teil, Studienausgabe, 2. Aufl. 1993, S. 15 f.
- 2 Abdruck der jeweils zentralen Textpassagen bei T. Vormbaum (Hrsg.): Texte zur Strafrechtstheorie der Neuzeit, Bd. I S. 241 f.; I.Kant: Metaphysik der Sitten, Vom Straf- und Begnadigungsrecht, Bd II S.20 f.; J.A. Feuerbach: Strafe als Sicherungsmittel, Bd II S. 178 f.; F.v.Liszt: Die Strafe als zweckbewusster Rechtsgüterschutz.
- 3 G. Kaiser: Kriminologie, Lehrbuch, 3. Aufl. 1996, S. 979
- 4 Jüngst im Rahmen der Diskussion um eine Verschärfung des Jugendstrafrechts, s. 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission: Vorschläge für eine Reform des Jugendstrafrechts, Abschlussbericht, S. 61 f.; ferner H.-J. Albrecht: Ist das Jugendstrafrecht noch zeitgemäß? Gutachten D zum 64. Deutschen Juristentag Berlin 2002, D 140 f.; s.a. M. Walter: Das Jugendkriminalrecht in der öffentlichen Diskussion: Fortentwicklung oder Kursänderung zum Erwachsenenstrafrecht? GA 2002, S. 431 f.
- 5 S. etwa W. Heinz: Kommunale Kriminalprävention, i. D. Rössner/J.-M. Jehle (Hrsg.): Kriminalität, Prävention und Kontrolle, 1999, S. 89 f. (108)
- 6 S. Information i. ZfStrVo 2002, S. 107
- 7 Als Beispiel sei auf die Broschüre »Alle gaffen ... keiner hilft« von H.-D. Schwind/K. Roitsch/B. Gielen/M. Gretenkordt verwiesen.
- 8 Einen guten Überblick mit zahlreichen weiterführenden Literaturhinweisen gibt J. Obergfell-Fuchs: Ansätze und Strategien Kommunaler Kriminalprävention, 2001
- 9 Vgl. Bundesministerium der Justiz (BMJ, Hrsg.): Neue ambulante Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz, 3. Aufl. 1990; D. Dölling u.a.: Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland, Bestandsaufnahme und Perspektiven, 1998, hrsg. ebenfalls vom BMJ
- 10 Das wird gegenwärtig vom Landespräventionsrat NRW versucht, s.a. T. Brand/A. Fuhrmann/M. Walter: Aktuelle Bestandsaufnahme von Projekten zur Kriminalprävention. Erste Ergebnisse einer Befragung der Kommunen in NRW, i. Forum Kriminalprävention, 2003, Heft 1, S. 3 f.
- 11 Dazu s. den Sammelband von R. Stober (Hrsg.): Der Beitrag des Sicherheitsgewerbes zur Kriminalprävention, 2003
- 12 H.Olschok: Unternehmenshandbuch Wach- und Sicherheitsgewerbe, 1999, S. 3
- 13 S. R. Pitschas: Europäische Innenpolitik und private Sicherheitsdienstleistungen, i. R. Pitschas/R. Stober (Hrsg.): Quo vadis Sicherheitsgewerbe? 1998, S.1 f. (24 f.)
- 14 Vgl. R. Stober: Der Beitrag des Sicherheitsgewerbes in Präventionsgremien, i. R. Pitschas (Hrsg.): Kriminalprävention und »Neues Polizeirecht«, 2001, S. 203 f.(227) ;zur unterschiedlichen Lage im Bundesgebiet s. a. G. Brauser-Jung: Der Beitrag des Sicherheitsgewerbes in Kriminalpräventionsgremien, i. R. Stober (Hrsg.): Der Beitrag des Sicherheitsgewerbes zur Kriminalprävention, 2003, S. 5 f. (17 f.); zu unklaren Zuständigkeiten und Kompetenzen der kommunalen Räte s. F. Berner/A.Groenemeyer: »... denn sie wissen nicht, was sie tun« – Die Institutionalisierung kommunaler Kriminalprävention im Kriminalpräventiven Rat, i. SozProb 2000, S. 83 f.
- 15 H. Olschok: Unternehmenshandbuch Wach- und Sicherheitsgewerbe, 1999, S. 17 f.
- 16 S. J. Obergfell-Fuchs: Privatisierung von Aufgabenfeldern der Polizei, 2000, S. 378
- 17 S. etwa die Beiträge von H. Janssen u. von M. Voß i. H.-J. Kerner: Diversion statt Strafe? Pro-

- bleme und Gefahren einer neuen Strategie strafrechtlicher Sozialkontrolle, 1983, S. 15 f. u. 95 f.
- 18 Zu Strukturen und Formen staatlich-privater Sicherheitskooperation s. R. Pitschas: Polizei und Sicherheitsgewerbe, 2000, S. 139 f.
 - 19 Zur Problematik vgl. etwa H. Beste: Morphologie der Macht; Urbane »Sicherheit« und die Profitorientierung sozialer Kontrolle, S. 39 f. sowie B. Kirsch: Verbrechensbekämpfung durch private Sicherheitsdienste? i. KritJ 2002, S. 233 f.
 - 20 Zur Sicherheitspolitik s. K.-L. Kunz: Kriminologie, 3. Aufl. 2001, S. 365 f.; zum Sicherheitsdiskurs s. T. Kunz: 25 Jahre Sicherheitsdiskurs, KrimJ 1999, S. 289 f.; krit. Stimmen ferner i. R. Hitzler/H. Peters (Hrsg.): Inszenierung: Innere Sicherheit; Daten und Diskurse, 1998
 - 21 Vgl. J.-M. Jehle (Hrsg.): Raum und Kriminalität, 2001, Beiträge zu »Sicherheit der Stadt«, S. 3 f.
 - 22 S. beispw. die Darstellung der Befragungsergebnisse von U. Dörmann/M. Remmers: Sicherheitsgefühl und Kriminalitätsbewertung, 2000
 - 23 S. D. Frehsee: Zur Abweichung der Angepassten, KrimJ 1991, S. 25 f.
 - 24 S. R. Stober: Private Sicherheitsdienste als Dienstleister für die öffentliche Sicherheit? ZRP 2001, S. 260 f.
 - 25 Pitschas, ein bedeutsamer Vertreter dieser Richtung, betont, die wirtschaftlichen Grundfreiheiten des Gemeinschaftsvertrages müssten auch dem Sicherheitsgewerbe zugute kommen, dieses sei daher in die »europäische Sicherheitsvorsorge« einzubeziehen, obwohl es noch keine näheren Konzepte für eine »Entlastung der mitgliedstaatlichen Polizeien« gebe, i. R. Pitschas/R. Stober (Hrsg.): Quo vadis Sicherheitsgewerberecht? 1998, S. 1. f. (22 f.) .
 - 26 So R. Stober: Der Beitrag des Sicherheitsgewerbes in Präventionsgremien, i. R. Pitschas (Hrsg.): Kriminalprävention und »Neues Polizeirecht«, 2002, S. 203 f. (205)
 - 27 Treffend S. Scheerer: Strafe muss sein! Muss Strafrecht sein? i. L. Böllinger/R. Lautmann (Hrsg.): Vom Guten, das noch stets das Böse schafft, 1993, S. 69 f. (77); den großen Spannungsbogen mögen die Arbeiten von M. Foucault: Überwachen und Strafen, dt. 1976 u. D. D. Frehsee: Kritische Kriminologie und Strafrechtswissenschaft, KrimJ 2000, S. 242 f. kennzeichnen.
 - 28 Vgl. A. Lüdtko i. A. Lüdtko (Hrsg.): »Sicherheit« und »Wohlfahrt«; Polizei, Gesellschaft und Herrschaft im 19. und 20. Jahrhundert, 1992, S. 7 f.
 - 29 Zusf. K. Sessar: Zu einer Kriminologie ohne Täter; oder auch: die kriminogene Tat, i. MschrKrim 1997, S. 1 f.
 - 30 Grundlegend G.S. Becker: Der ökonomische Ansatz zur Erklärung menschlichen Verhaltens, 1982
 - 31 Lesenswert die Beiträge i. R. Hitzler/H. Peters (Hrsg.): Inszenierung: Innere Sicherheit; Daten und Diskurse, 1998
 - 32 B. Kirsch: Verbrechensbekämpfung durch private Sicherheitsdienste? KritJ 2002, S. 233 f.
 - 33 S. N. Christie: Kriminalitätskontrolle als Industrie, dt.1995, S. 72 f.; s. a. D. Nogala: Sicherheit verkaufen; Selbstdarstellung und marktstrategische Positionierung kommerzieller »Sicherheitsproduzenten« i. R. Hitzler/H. Peters, wie Fn. 32
 - 34 A.A. H. Olschok: Unternehmenshandbuch Wach- und Sicherheitsgewerbe, 1999, S. 11
 - 35 J. Obergfell-Fuchs: Privatisierung von Aufgabenfeldern der Polizei, 2000, S. 376